



MERKBLATT

für Antragsteller auf Hilfe zur behindertengerechten (Um-)Gestaltung des Wohnraums nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Behinderten Menschen können in angemessenem Umfang Hilfen bei der Beschaffung, beim Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung der Wohnung, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht, gewährt werden.

Die Hilfen können nur bewilligt werden,

- wenn kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zuständig ist oder die von einem anderen Sozialleistungsträger bewilligten Mittel nicht ausreichen und
- der Nachfragende über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügt, um den Bedarf selbst zu decken.

Die Gewährung der Hilfe ist auch in Form eines Darlehens möglich.

Schritt 1: Antrag beim Landesamt für Soziales

Voraussetzung für die Bewilligung einer Hilfe bei der Beschaffung, beim Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung der Wohnung ist zunächst der Antrag beim Landesamt für Soziales.

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung besondere Bedürfnisse hinsichtlich ihres Wohnumfeldes hat. Eine Gewährung von Leistungen kommt jedoch nur in Betracht, wenn kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, und soweit der Bedarf nicht durch andere Sozialleistungsträger ganz oder teilweise vorrangig gedeckt wird.

Daher muss vorab bei folgenden Sozialleistungsträgern die Möglichkeit einer Kostenübernahme oder Bezuschussung abgeklärt und beantragt werden:

- bei der Kranken- und Pflegekasse (maximale Höhe der Bezuschussung durch die Pflegekasse ab 01.01.2015 4.000,- €)
- beim Ministerium, Gesundheit, Frauen und Familie, Abteilung B (Fördermaßnahmen für barrierefreies Wohnen)
- bei der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit hervorgerufen wurde

- beim Rentenversicherungsträger bzw. bei der Agentur für Arbeit, wenn die Maßnahmen in Zusammenhang mit der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers stehen

Schritt 2: Ablauf des Verfahrens und notwendige Unterlagen:

Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantragsbogen mit Unterschrift und Belegen zu Einkommen und Vermögen (Kopie der Kontoauszüge der letzten 3 Monate, Einkommensnachweise der letzten 12 Monate),
- Bescheid über die Ablehnung oder die anteilige Übernahme der Kosten durch andere vorrangige Kostenträger; falls noch kein Bescheid vorliegt, Angaben zur bearbeitenden Stelle, Sachbearbeiter, Aktenzeichen?,
- medizinische Unterlagen, die die körperliche Behinderung ausreichend belegen und die Notwendigkeit der (Um-)Baumaßnahme begründen,
- Bescheid über die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch oder Kopie des Schwerbehindertenausweises (falls vorhanden),
- Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht,
- Einverständniserklärung des Vermieters (bei (Um-) Baumaßnahmen in einer Mietwohnung),
- ausführliche Beschreibung der erforderlichen (Um-) Baumaßnahme und Darstellung der vom Umbau betroffenen Bereiche in der Wohnung/im Haus (Grundrisse usw.),
- mindestens 3 Kostenvoranschläge verschiedener Anbieter, aufgeschlüsselt getrennt nach Material- und Lohnkosten (Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Kostenkalkulation allein auf den notwendigen behinderungsbedingten Bedarf beschränkt.).

Die Bearbeitung Ihres Antrages kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig beim Landesamt für Soziales eingereicht wurden.

Das Landesamt für Soziales prüft dann das Vorliegen aller Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum Personenkreis, Zuständigkeit, Bedarf, wirtschaftliche Voraussetzungen).

Schritt 3: Wie wird der konkrete Hilfebedarf festgestellt?

Die (Um-) Baumaßnahme muss behinderungsbedingt notwendig sein. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Maßnahme das Teilhabeziel erreicht werden kann und keine sinnvollere oder kostengünstigere Alternative zur Verfügung steht. Es erfolgt hierzu gegebenenfalls eine Prüfung durch den medizinisch-pädagogischen Dienst des Landesamtes für Soziales.

Die (Um-) Baumaßnahme muss auch angemessen sein. Es besteht zwar grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme, kommen jedoch mehrere in gleichem Maß geeignete Maßnahmen in Betracht, so kann nur die kostengünstigste Variante befürwortet werden.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist immer zu beachten. So darf beispielsweise der Wert der Immobilie nicht im Missverhältnis zu den Kosten der beantragten (Um-) Baumaßnahme stehen.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der uns eingereichten Kostenvoranschläge unter Einbeziehung des Technischen Beraters des Landesamtes für Soziales. Es können nur die behinderungsbedingt notwendigen und angemessenen Kosten berücksichtigt werden. Bedarfe, die zwar wünschenswert, aber nicht notwendig sind, können nicht anerkannt werden.

Nach Fertigstellung der (Um-) Baumaßnahme erfolgt ggfls. eine Abnahme durch den Technischen Berater des Landesamtes für Soziales.

Schritt 4: Verfahrensabschluss und Bescheiderteilung

Als Ergebnis der Prüfung wird ein Bescheid über Art und Umfang der Leistung erteilt.

Ergänzende Informationen:

- Mit einer (Um-)Baumaßnahme darf, sofern ein Antrag beim Landesamt für Soziales gestellt wird, erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid über die Kostenübernahme ergangen ist. Wird bereits vor Antragstellung eine Firma mit den (Um-)Bauarbeiten beauftragt und/oder mit den (Um-) Bauarbeiten begonnen oder sind diese bereits fertiggestellt, so besteht kein sozialhilferechtlicher Anspruch und die Kosten können nicht übernommen werden.
- Schönheitsreparaturen jeder Art gehören nicht zum behinderungsbedingt notwendigen Bedarf. Kosten hierfür können daher nicht übernommen werden.
- Die gesetzlichen Krankenkassen leisten zwar nicht bei Umbaumaßnahmen, oftmals können aber die behinderungsbedingten Bedarfe schon durch von der Krankenkasse zu bewilligende Hilfsmittel soweit ausgeglichen werden, dass eine Umbaumaßnahme nicht mehr erforderlich ist. Dies ist häufig der Fall bei der behindertengerechten Ausgestaltung eines Bades, wie z.B. durch Bewilligung eines Badewannenlifts oder einer WC-Erhöhung. Entsprechende Anträge können unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung direkt an Ihre Krankenkasse gerichtet werden. Die Leistungen werden unabhängig von Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation gewährt.

Abschließende Hinweise:

Antragsunterlagen senden Sie bitte an:

Landesamt für Soziales
Referat D 1
Hochstr.67
66115 Saarbrücken

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie unter www.las.saarland.de unter „Formulare“.

Seit April 2017 besteht auch die Möglichkeit den Antrag online zu stellen unter: <https://egh-online.saarland.de>

Weitere Auskünfte und Beratung erhalten Sie bei:

Frau Assmann, Tel. 0681/9978-2354 (A bis G)

Frau Fromm, Tel. 0681/9978-2301 (H bis Z).

Stand: Juni 2017